



## **Geschäftsordnung für den Nachbarschaftsbeirat Flughafen München vom 23.11.2005**

### **Präambel**

Aufgrund des von der Flughafen München GmbH (FMG) prognostizierten Verkehrsaufkommens plant die FMG einen Ausbau der flugseitigen Kapazität. Sollten ihre Erwartungen eintreffen und die technischen Voraussetzungen gleich bleiben, geht die FMG davon aus, dass ab 2010 zusätzliche Start- und Landekapazitäten mit einer dritten Bahn erforderlich sind, um eine aus ihrer Sicht angemessene Anbindung an den internationalen Luftverkehr gewährleisten zu können. Die Gesellschafter der FMG haben die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens beschlossen. Demgegenüber halten breite Kreise des Umlandes eine dritte Start- und Landebahn nicht für erforderlich und bestreiten die Verträglichkeit für das Umland.

Teile der Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden rund um den Flughafen sind bereits jetzt durch erhebliche Emissionen infolge des steigenden Flugverkehrs belastet und in ihrer Lebensqualität tiefgreifend beeinträchtigt. Anrainergemeinden sehen trotz positiver Impulse Gefahren für ihre Weiterentwicklung.

Bürgerinitiativen und verschiedene Kommunen wenden sich gegen vorhandene und zukünftige weitere Belastungen durch das Flugverkehrsaufkommen, insbesondere jedoch gegen die Errichtung einer dritten Start- und Landebahn.

Festgestellt wird außerdem, dass die zur Flughafeneröffnung zugesagten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen Schiene und Straße bisher nicht umgesetzt wurden.

Um die Umlandbelange bereits im Rahmen der Planungen und in Vorbereitung eines anschließenden Genehmigungsverfahrens für die dritte Bahn mit einbeziehen zu können, ist ein Nachbarschaftsbeirat eingerichtet. Sein Ziel ist es insbesondere, zur Herbeiführung eines Interessenausgleichs verbindliche Vereinbarungen mit dem Flughafenbetreiber und seinen Gesellschaftern zu treffen.

Die FMG wird im Nachbarschaftsbeirat offen und ehrlich informieren und alle Fakten und Überlegungen transparent machen. Sie wird ihre Gründe für die Erweiterung darlegen, sie mit einem Prognosegutachten eines allgemein anerkannten Sachverständigen belegen und sich mit den Gründen auseinandersetzen, die gegen das Vorhaben ins Feld geführt werden.

Die Mitgliedschaft im Nachbarschaftsbeirat hat keinen Einfluss auf die rechtlichen Möglichkeiten der Beteiligten in den gesetzlich vorgesehenen rechtsförmlichen Verfahren.

## **§ 1**

### **Aufgaben des Nachbarschaftsbeirats**

- 1.1 Der Nachbarschaftsbeirat bietet eine Dialog- und Diskussionsplattform zwischen Flughafen und Umland. Er ist darüber hinaus ein Gremium, das einen einvernehmlichen Ausgleich der Interessen des Umlandes und des Flughafenbetreibers anstrebt.
- 1.2 Der Nachbarschaftsbeirat begleitet den kompletten Planungsprozess und bringt die Belange des Umlandes bereits in die Planungsvorbereitung mit ein. Im Nachbarschaftsbeirat werden Empfehlungen und verbindliche Vereinbarungen mit dem Flughafenbetreiber und dessen Gesellschaftern erarbeitet.
- 1.3 Der Nachbarschaftsbeirat entscheidet durch Beschluss darüber, welche mit dem Ausbau zusammenhängende Belange von ihm behandelt werden. Dazu gehören insbesondere ein umfassendes Lärmschutzkonzept sowie die Infrastrukturentwicklung einschließlich der Verkehrserschließung und die Frage der Beteiligung der FMG und ihrer Gesellschafter an den das Umland treffenden Lasten.
- 1.4 Der Nachbarschaftsbeirat erstellt zur deutlichen Verbesserung der vorhandenen Verkehrssituation und der durch eine dritte Start- und Landebahn erforderlichen zusätzlichen Verkehrsinfrastruktur im Flughafenumland eine Prioritätenliste.
- 1.5 Die Belange der von einer weiteren Start- und Landebahn besonders stark Betroffenen und die Minimierung ihrer Belastungen sind für den Nachbarschaftsbeirat vordringlich.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft im Nachbarschaftsbeirat**

- 2.1 Der Nachbarschaftsbeirat wird aus Vertretern in der Flughafenregion gelegener Landkreise, Städte und Gemeinden, der örtlichen Wirtschaft, der Luftverkehrsindustrie, der Bürgerinitiativen des Umlandes, eines Vertreters des Regionalen Planungsverbandes und der FMG gebildet.
- 2.2 Als Vorsitzende des Nachbarschaftsbeirats ist die Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München a. D., Edda Huther, bestellt. Bei einem Ausscheiden der jetzigen Vorsitzenden soll ein neuer Vorsitzender im Einvernehmen mit dem Nachbarschaftsbeirat bestellt werden.

- 2.3 Die im Nachbarschaftsbeirat vertretenen Institutionen und die von ihnen benannten Mitglieder des Nachbarschaftsbeirats sowie deren Stellvertreter sind in der Anlage 1 aufgeführt. Dabei entsenden die Bürgerinitiativen insgesamt 5 Mitglieder, die übrigen in der Anlage enthaltenen Institutionen jeweils 1 Mitglied.
- 2.4 Die Mitgliedschaft im Nachbarschaftsbeirat wird grundsätzlich persönlich wahrgenommen, um eine kontinuierliche, konstruktive Arbeit zu erleichtern. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter nehmen die Sitzungen des Nachbarschaftsbeirats unentgeltlich wahr.
- 2.5 Die Mitglieder und ihre Stellvertreter verpflichten sich, vom Nachbarschaftsbeirat durch Beschluss als vertraulich gekennzeichnete Mitteilungen oder schriftliche Unterlagen als solche zu respektieren.

### **§ 3**

#### **Sitzungen des Nachbarschaftsbeirats**

- 3.1 Sitzungstermine und die Tagesordnung werden durch Beschluss des Nachbarschaftsbeirats bestimmt. Dabei wird berücksichtigt, dass der Nachbarschaftsbeirat die laufenden Planungen begleiten soll und Empfehlungen und Vereinbarungen rechtzeitig vor Antragstellung durch den Flughafenbetreiber vorliegen sollen.
- 3.2 Die Vorsitzende kann den Nachbarschaftsbeirat darüber hinaus einberufen, wenn aktuelle Entwicklungen dies fordern oder  $\frac{1}{4}$  seiner Mitglieder dies wünscht.
- 3.3 Die Einladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen soll spätestens 2 Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder und Beobachter versandt werden. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss ergänzt werden.
- 3.4 Über die Sitzungen des Nachbarschaftsbeirats wird ein Inhaltsprotokoll gefertigt, in dem die Zahl der teilnehmenden Mitglieder bzw. Stellvertreter und die wesentlichen Ergebnisse und Diskussionspunkte festgehalten werden. Das Sitzungsprotokoll wird vom Leiter der Geschäftsstelle erstellt und von der Vorsitzenden gegengezeichnet. Es soll den Mitgliedern des Nachbarschaftsbeirats spätestens 3 Tage nach der Sitzung per E-Mail übermittelt werden. Es ist genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche seit Übermittlung von einem der Mitglieder widersprochen wird. Beschlüsse des Nachbarschaftsbeirats werden sofort protokolliert und zur Genehmigung gestellt. In das Protokoll werden auch abweichende Voten nach Maßgabe von § 4.4 Satz 3 aufgenommen. Jedes Mitglied und die Beobachter erhalten das endgültige Protokoll per E-Mail

- 3.5 Die Sitzungen des Nachbarschaftsbeirats sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen, neben den Mitgliedern und erforderlichem Unterstützungspersonal zur Protokollführung, als ständige Beobachter Vertreter der Gesellschafter und der FMG teil. Zur Wahrung eines einheitlichen Informationsstandes kann neben den Vertretern der Bürgerinitiativen einer ihrer Stellvertreter ohne Rederecht an den Sitzungen teilnehmen. Weitere Beobachter können durch Beschluss des Nachbarschaftsbeirats zugelassen werden. Die Vorsitzende entscheidet über ihr Rederecht.
- 3.6 Zu den Sitzungen können zu einzelnen Themen Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden. Über die Heranziehung entscheidet der Nachbarschaftsbeirat durch Beschluss. Soweit der Flughafenbetreiber die Kosten hierfür tragen soll, ist zusätzlich dessen Einverständnis Voraussetzung. Entsprechendes gilt für die Beauftragung schriftlicher Gutachten durch den Nachbarschaftsbeirat. Die FMG wird Anregungen des Nachbarschaftsbeirats zur Einholung von Gutachten oder zur Anhörung von Sachverständigen im Sinn der erstrebten Erzielung gemeinsamer Lösungen soweit möglich entsprechen.
- 3.7 Die FMG wird vor Beauftragung weiterer Gutachten in den Planungsverfahren den Nachbarschaftsbeirat informieren und sich zur Person des Gutachters um Einvernehmen mit dem Nachbarschaftsbeirat bemühen. Kommt eine Einigung auf die Person eines Gutachters nicht zustande, so sucht ein Gremium aus der Vorsitzenden, zwei vom Nachbarschaftsbeirat zu wählenden Mitgliedern und dem Vertreter der FMG entsprechendes Einvernehmen herbeizuführen. Eine vom ihm erzielte Lösung bedarf der Zustimmung des Nachbarschaftsbeirats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3.8 An Verhandlungen der FMG mit einem Sachverständigen zur Bestimmung des Gutachtengegenstandes können bis zu zwei vom Nachbarschaftsbeirat durch Wahl zu bestimmende Mitglieder teilnehmen.

#### **§ 4**

#### **Empfehlungen, Beschlussfassung, Wahlen**

- 4.1 Der Nachbarschaftsbeirat entscheidet in seinen Sitzungen durch Beschlüsse und Wahlen.
- 4.2 Jedes Mitglied des Nachbarschaftsbeirats, mit Ausnahme der Vorsitzenden, hat eine Stimme. Der persönliche Stellvertreter ist anstelle des ordentlichen Mitglieds stimmberechtigt. Die Vorsitzende hat keine Stimme.

- 4.3 Der Nachbarschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und mindestens die Hälfte anwesend oder durch den Stellvertreter vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Vorsitzenden festgestellt. Ist bei ordnungsmäßiger Ladung nicht die erforderliche Zahl an Mitgliedern bzw. Stellvertretern erschienen, so schließt die Vorsitzende die Sitzung und beruft sie neu ein. Für die erneute Einberufung ist keine Frist einzuhalten. Der zweite Termin soll aber nicht früher als am 3. Tag nach dem ursprünglichen Termin liegen. In diesem Termin ist der Nachbarschaftsbeirat in jedem Fall beschlussfähig. Ein gesonderter Hinweis auf diese Möglichkeit ist in der Einladung nicht erforderlich.
- 4.4 Bei Beschlüssen über Empfehlungen des Nachbarschaftsbeirats wird grundsätzlich Einstimmigkeit angestrebt. Kommt sie nicht zustande, so wird der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In diesem Fall haben die überstimmten Mitglieder die Möglichkeit, schriftliche Erklärungen als Anlage zum Protokoll zu geben.
- 4.5 Verfahrensleitende Beschlüsse (Tagesordnung, Termine etc.) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 4.5 Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Kommt im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4.6 Der Nachbarschaftsbeirat bestimmt die Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung durch Beschluss.

## **§ 5 Arbeitsausschuss**

- 5.1 Zur Unterstützung des Nachbarschaftsbeirats wird aus dessen Mitte ein Arbeitsausschuss gebildet.
- 5.2 Der Arbeitsausschuss besteht aus drei kommunalen Vertretern aus dem Bereich des Landkreises Freising und der Stadt Freising, drei kommunalen Vertretern aus dem Bereich des Landkreises Erding, dem Vertreter der Schutzgemeinschaft Erding-Nord, Freising und Umgebung e.V., einem weiteren Vertreter der Bürgerinitiativen, dem Vertreter der FMG und der Vorsitzenden. Die kommunalen Vertreter werden von den Mitgliedern aus dem betreffenden Bereich, der Vertreter der Bürgerinitiativen aus dem Kreis ihrer Mitglieder im Nachbarschaftsbeirat benannt.

Jeweils bis zu drei weitere Mitglieder des Nachbarschaftsbeirats können für bestimmte vom Arbeitsausschuss zu behandelnde Themen beschränkt auf diese vom Nachbarschaftsbeirat hinzugewählt werden.

- 5.3 Der Arbeitsausschuss behandelt die vom Nachbarschaftsbeirat vorgegebenen Themen und bereitet Empfehlungen des Nachbarschaftsbeirats oder Vereinbarungen vor. Die endgültige Beschlussfassung ist dem Nachbarschaftsbeirat vorbehalten.
- 5.4 Der Ausschuss setzt seine Sitzungstermine fest.

## **§ 6 Projektgruppen**

Der Nachbarschaftsbeirat kann für einzelne zu behandelnde Fragen aus seiner Mitte Projektgruppen bestellen und ihnen Arbeitsaufträge erteilen. Der Nachbarschaftsbeirat bestimmt Mitglieder und Vorsitzende der Projektgruppen durch Wahl.

## **§ 7 Vorsitzende des Nachbarschaftsbeirats, Geschäftsstelle**

- 7.1 Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Nachbarschaftsbeirats und des Arbeitsausschusses ein. Sie leitet die Sitzungen und bereitet die Beschlüsse des Nachbarschaftsbeirats auch durch Einzelgespräche vor. Die Öffentlichkeitsarbeit des Nachbarschaftsbeirats obliegt der Vorsitzenden.
- 7.2 Die Vorsitzende bedient sich der Mithilfe einer Geschäftsstelle.

## **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

- 8.1 Die Arbeit des Nachbarschaftsbeirats soll möglichst transparent und offen verlaufen, auch die breite Öffentlichkeit soll über den Verlauf des Verfahrens ständig unterrichtet werden.

- 8.2 Unter der Adresse [www.nachbarschaftsbeirat.de](http://www.nachbarschaftsbeirat.de) ist eine eigene Homepage für den Nachbarschaftsbeirat eingerichtet. Mit ihrer Hilfe soll die Öffentlichkeit rasch und umfassend über den Verlauf der Arbeit unterrichtet werden. In der Homepage werden sämtliche Beschluss- und Sitzungsprotokolle, Presserklärungen und Termine veröffentlicht.

## **§ 9 Ausscheiden**

Die Teilnahme am Nachbarschaftsbeirat beruht auf Freiwilligkeit. Jedes Mitglied kann jederzeit ausscheiden.

## **§ 10 Abänderung der Vereinbarung**

Die Geschäftsordnung ist die derzeitige Grundlage für das weitere Verfahren. Sie ist kein starres Konzept und kann dem Verfahrensverlauf entsprechend bei Bedarf durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Nachbarschaftsbeirats abgeändert werden.